

Steuerliche Aspekte für Geldgeber von Crowdfunding-Beiträgen

Ohne Gegenleistung Spendenabzug – bei Gegenleistungen wird der Spendenabzug versagt

Klassisches Crowdfunding

Beim <u>klassischen Crowdfunding</u> erhalten die **Geldgeber vom Empfänger** (z.B. Sportverein) eine **Gegenleistung** (<u>Prämie</u>) für die **geleistete Unterstützung**. Das führt dazu, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) den Spendenabzug untersagt. Da der Unterstützende eine Gegenleistung bekommt, scheidet ein Sonderausgabenabzug aus.

Spenden-Crowdfunding

Beim <u>Spenden-Crowdfunding</u> stellen die Unterstützer*innen für ein Projekt einer gemeinnützigen Organisation (z.B. Sportverein) **Geld zur Verfügung, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten.**

Wenn über die <u>Crowdfunding-Plattform</u> Spenden zu Gunsten eines gemeinnützigen Sportvereins geleistet werden, kann der Geldgeber diese Unterstützungsleistung als Sonderausgabe steuerlich geltend machen. Dafür brauchen die Unterstützer*innen (Steuerpflichtigen) eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) vom Projektinitiator (z.B. Sportverein). Diese muss seit 2017 bei der Steuererklärung nicht mehr beim Finanzamt eingereicht werden. Bei Spenden bis 300 Euro reicht der Kontoauszug oder Einzahlungsbeleg als Nachweis.

Holen Sie sich in jedem Fall den Rat **einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters** ein, wenn Sie als Sportverein ein Crowdfunding-Projekt starten.

Stand: Juni 2025